

# **S A T Z U N G**

## **des Regionalverbandes der Gartenfreunde Freiberg e. V.**

**( Eingetragen ins Vereinsregister Chemnitz unter der Nr. 10182 )**

### **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1). Der Verband führt den Namen „Regionalverband der Gartenfreunde Freiberg e. V.“ (nachfolgend Verband genannt) und hat seinen Sitz in Freiberg .Er ist Rechtsnachfolger des „Regionalverbandes der Gartenfreunde Freiberg / Flöha e. V.“ und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nummer 10182.
- (2). Er ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK) und über diesen auch Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.
- (3). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1). Der Verband ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Sicherung, Entwicklung und Neuaufbau von Kleingartenanlagen durch Schaffen der Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung gemäß Bundeskleingartengesetz ermöglichen.
  2. Betreuung, Fachberatung und organisatorische Unterstützung der Mitgliedsvereine
  3. Sicherung der Pachtverhältnisse durch Abschluss von Generalpacht- und Zwischenpachtverträgen mit Verpächtern, Hilfe für die Vereine beim Abschluss von Unterpachtverträgen sowie erforderlichenfalls für die Gewährleistung der Wege- und Leitungsrechte.
  4. Koordinierung und Vermittlung der Rechtsberatung für die Mitgliedsvereine in allen Fragen des Kleingartenwesens und des Vereinslebens;
  5. Vertretung der Anliegen der organisierten Kleingartenbewegung gegenüber der Öffentlichkeit, den gewählten Parlamenten und Behörden des Kreises, der Städte und Gemeinden; Nutzung der Fachzeitschrift und der Medien für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit;
  6. Förderung des Schutzes und des sozialen Status der Kleingärten und der Kleingartenanlagen;
  7. Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit im Zusammenwirken mit dem zuständigen Landratsamt;
  8. Erschließung von Möglichkeiten der finanziellen Förderung durch Dritte (Land, Kommune, Sponsoren) und Unterstützung der unverschuldet in finanzielle Not geratenen Vereine im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes

9. Abschluss und Vermittlung günstiger Versicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Laubenversicherung) zu vorteilhaften Konditionen
  10. Beratung der Mitgliedsvereine und Befähigung der Fachberater der Mitgliedsvereine zur Erfüllung der Fachberatungspflicht;
  11. Einflussnahme auf die harmonische Einordnung der Gartenanlagen in die Flächennutzungs- und möglichst die Bebauungspläne der Städte und Gemeinden;
  12. Förderung kultureller Betätigung und Bildungsveranstaltungen bei besonderer Unterstützung von Initiativen der Kinder und Jugendlichen sowie der Frauen in den Vereinen;
  13. Durchführung von kleingärtnerischen Wettbewerben im Zusammenwirken mit dem Landkreis und den Städten und Mitwirkung an anderen gärtnerischen Wettbewerben und Veranstaltungen;
  14. Entlastung der ehrenamtlichen Vereinsvorstände durch Angebote von Dienstleistungen für diese wie zum Beispiel Buchführung, Rechnungslegung und Wertermittlungen für Kleingärten sowie Gemeinschaftseinrichtungen der Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität, im Wesentlichen auf kostenfreier Basis.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1). Mitglied kann jeder Kleingartenverein werden.
- (2). Die Mitgliedschaft im Regionalverband der Gartenfreunde Freiberg e. V. ist freiwillig und beitragspflichtig.
- (3). Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (4). Der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen innerhalb eines Monats nach Eingang. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5). Sofern der Antragsteller mit einer Ablehnung nicht einverstanden ist, kann er sich an die Mitgliederversammlung wenden, die zu ihrer nächsten turnusmäßigen Beratung über den Einspruch endgültig entscheidet.
- (6). Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages.
- (7). Ehrenmitgliedschaft:  
Natürliche Personen können als Ehrenmitglied in den Verband aufgenommen werden. Antragsberechtigt sind die Vorstände der Mitgliedsvereine sowie der Vorstand des Verbandes. Über die Aufnahme bzw. Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von den Verbandspflichten befreit. Ein Stimmrecht besteht für sie nicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

- (8). Natürliche und juristische Personen können auf Antrag als förderndes Mitglied aufgenommen werden, soweit diese Satzung und die sonstigen verbandsrechtlichen Bestimmungen anerkannt werden. Sie dürfen die Verbandsarbeit sachdienlich mitgestalten, jedoch besteht kein Stimmrecht.

#### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1). Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband bzw. bei Auflösung des Vereins.
- (2). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (3). Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen u. a. im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn nach zweimaliger Mahnung weitere zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen. Noch bestehende Verbindlichkeiten des betroffenen Vereins gegenüber dem Verband bleiben bestehen.
- (4). Ausgeschlossen kann ein Mitgliedsverein werden, wenn er in schuldhafter Weise grob die Interessen des Verbandes verletzt. Der Beschluss zum Ausschluss wird vom Vorstand gefasst. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitgliedsverein Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss zum Ausschluss ist, schriftlich begründet, dem Mitgliedsverein mit eingeschriebenem Brief zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann der Mitgliedsverein Einspruch bei der Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Zugang erheben. Sie entscheidet zu ihrer nächsten Versammlung endgültig.
- (5). Bei Auflösung eines Mitgliedsvereines wird dieser von der Mitgliederliste gestrichen. Entrichtete Beiträge oder andere gezahlte finanzielle Umlagen werden nicht zurückerstattet.
- (6). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen die Inanspruchnahme der Rechte aus der Satzung, der verbandsrechtlichen Bestimmungen und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen für den ehemaligen Mitgliedsverein.

#### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
  1. Unterstützung durch den Regionalverband bei der Anerkennung und Bestätigung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit in Anspruch zu nehmen,
  2. Rechtsschutz bei der Klärung von Streitigkeiten im Pacht- und Vereinsrecht in Anspruch zu nehmen,
  3. eine auf aktuellem Stand befindliche Gartenfachberatung einschl. Wertermittlung in Verbindung mit der Qualifizierung der Fachberater der Vereine zu nutzen und die – überwiegend kostenfreien – Dienstleistungsangebote der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen,

4. geeignete Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl zu Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern des Verbandes vorzuschlagen,
  5. bei Beschlüssen und Wahlen mitzubestimmen.
  6. Vorschläge für Auszeichnungen zu unterbreiten.
  7. Darüber hinaus steht es den Mitgliedsvereinen zu, im Prinzip alle sich aus den dem Zweck des Verbandes gemäß § 2 dieser Satzung ergebenden Angebote für sich zu nutzen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen und die für die Vereinsmitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie Schulungsmaterialien zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit folgende Gesetze und Bestimmungen zu beachten:
- Bundeskleingartengesetz
  - Rahmenkleingartenordnung des LSK
  - Satzung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Freiberg
  - Kommunale Baumschutzsatzungen
  - Bauordnung des Verbandes
  - Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Verbandes sind anzuerkennen und umzusetzen.

## § 6. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 7. Mitgliederversammlung

(1). Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über Satzungsänderungen in Grundsatzfragen unter Beachtung von § 8, Ziff. 4, über die Zugehörigkeit zu Dachorganisationen des Kleingartenwesens, über Einsprüche von Mitgliedsvereinen sowie über die Auflösung und Zweckänderung des Verbandes;
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr;
3. Bestätigung oder Ablehnung der Berichte, die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr;
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer nach § 8 (6) dieser Satzung;
5. Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Vorstandes, der Finanzrichtlinie und der Reisekostenrichtlinie;  
in die Geschäftsordnung des Vorstandes sind Struktur, Besetzung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle aufzunehmen;

6. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und/oder Kassenprüfern;
  7. Beschlussfassung zu Rechtsmitteln, die von Mitgliedsvereinen gegen Entscheidungen des Vorstandes eingelegt werden;
  8. Ernennung und Widerruf von Ehrenmitgliedern.
- (2). Einberufung und Tagung der Mitgliederversammlung
1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens im Monat April, soll die ordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten.
  2. Sie wird vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit der Tagesordnung sind die Entwürfe der Anträge und ggf. Wahlvorschläge zuzusenden. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitgliedsverein (Vorsitzender) als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verband bekannt gegebene Adresse des Vorsitzenden gerichtet ist.
  3. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest. Jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge an die Mitgliederversammlung richten oder schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Diese hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
  4. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die aus der Mitte und während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
  5. Zu jeder Mitgliederversammlung können vom Vorstand Gäste eingeladen werden, denen auf Wunsch das Wort zu erteilen ist.
- (3). Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4). Beschlussfassungen
- In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Zur Wahrnehmung der Stimme kann ein anderes Vorstandsmitglied, in der Regel die/der stellvertretende Vereinsvorsitzende, schriftlich bevollmächtigt werden..
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes, bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes selbst einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % sämtlicher Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Tagung der Mitgliederversammlung innerhalb von vier 4 Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
  - (6). Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen notwendig, desgleichen bei Beschlüssen zur Auflösung des Verbandes.

- (7). Jeder Kandidat ist einzeln zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner mehr als die Hälfte erhalten, ist eine Stichwahl notwendig. Gewählt ist bei diesem Verfahren, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8). Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8. Vorstand

- (1). Dem Vorstand gehören 6 bis 8 Personen an:
  - 1.) der Vorsitzende;
  - 2.) der 1. Stellvertreter;
  - 3.) der Schatzmeister;
  - 4.) der Schriftführer;
  - 5.) der Gartenfachberater;
  - 6.) bis 8.) max. drei Beisitzer (für Rechtsfragen, Technik, Bau oder Wertermittlung)
- (2). Vertretungsberechtigt nach § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der Schatzmeister und ein Beisitzer Rechtsfragen. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand im Rechtsverkehr.
- (3). Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen wurden.
- (4). Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Satzungsänderungen beschließen, soweit diese nicht Änderungen des Zweckes des Verbandes, der bei Wahlen und Abstimmungen notwendigen Mehrheiten sowie Anfall und Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes betreffen;
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Erstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Auflagen der Kassenprüfer; Erstellung des Jahresberichtes;
  3. Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes sowie Organisation des Rechnungswesens, insbesondere Nachweis des Verbandsvermögens und der Buchführung;
  4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Mitgliederbewegung;
  5. Gestaltung der General- und Zwischenpachtverträge;
  6. Schaffen der Voraussetzungen für die Sicherung der Wege- und Leitungsrechte der Mitgliedsvereine und Unterstützung der Rechtspositionen der Vereine in allen das Kleingartenwesen betreffenden Streitigkeiten;
  7. Gewährleistung der Arbeit der Geschäftsstelle auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Vorstandes.
  8. Unterbreitung von Vorschlägen für Auszeichnungen und Ehrungen

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vorbereiten.

- (5). Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Der vorherige Vorstand bleibt im Amt, bis der neu gewählte Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist.  
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Es können auch Mitarbeiter der Geschäftsstelle in den Vorstand gewählt werden.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand zunächst ein Ersatzmitglied berufen, das sich in der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen muss.
- (6). Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt. Ersatzweise kann eine pauschalierte Kostenrückerstattung erfolgen. Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtszuschale entsprechend dem Gesetz zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements vom 10.10.2007 erhalten. Der Vorstand überprüft diese Ehrenamtszuschale einmal im Jahr und legt die Höhe für das Folgejahr fest. Weitere Einzelheiten zur Verfahrensweise regelt die Finanzrichtlinie.
- (7). Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:
1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Der Vorstand arbeitet nach einem Arbeits- und Terminplan. Sondervorstandssitzungen sind bei außergewöhnlichen Anlässen einzuberufen oder wenn mindestens 45 % der Vorstandsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
  2. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den Vorstandsmitgliedern in Kopie ausgehändigt werden. Das Protokoll wird vom Leiter der Vorstandsberatung und vom Schriftführer unterzeichnet. In der folgenden Sitzung ist das Protokoll zu bestätigen.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird im offenen Wahlverfahren beschlossen. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des die Beratung leitenden Stellvertreters.
  4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen (u. U. auch telefonisch), wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem Beschlussinhalt zustimmen.
- (8). Begrenzung der Haftung des Vorstandes
1. Der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
  2. Ist der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 9. Kassenprüfer

- (1). Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Es sind mindestens drei und höchstens fünf Personen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind nur direkt der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterliegen nicht der Weisung des Vorstandes und der Geschäftsführung.  
Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (2). Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Verbandes teilzunehmen.
- (3). Die Kassenprüfer arbeiten gleichberechtigt ohne einen Vorsitzenden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer alle Buchwerke des Verbandes, erarbeiten einen Prüfbericht und legen ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu unterzeichnen. Bei Verdachtsumständen sind die Kassenprüfer berechtigt und verpflichtet, Anzeige zu erstatten.
- (4). Für Ausscheiden und ehrenamtliche Tätigkeit gelten sinngemäß § 8, Punkte 5 und 6.

## § 10. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- (1). Der Verband finanziert sich durch  
  
Jahresbeiträge der Mitgliedsvereine,  
Umlagen,  
Zuwendungen, Fördermittel und Spenden  
  
Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzrichtlinie festgelegt.
- (2). Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden. Fördernde Mitglieder entrichten den Jahresmitgliedsbeitrag gemäß der Finanzrichtlinie.
- (3). Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden.

## § 11. Auflösung des Verbandes

- (1). Die Auflösung des Verbandes, der Übergang oder die Fusion mit einem anderen Verband sind nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2). Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Verbandes nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner, der es ausschließlich und unmittelbar für das Kleingartenwesen zu verwenden hat.

## § 12. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Satzung enthält Satzungsänderungen

- zur Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen lt. Beschluss der Vorstandssitzung vom 12. November 2008,
- zur Begrenzung der Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21. März 2009 und
- zur Möglichkeit der Zahlung einer Ehrenamtszuschale an die Vorstandmitglieder lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. November 2009.

Die Satzung vom 29.03.2008 tritt damit außer Kraft.